

Haushaltssatzung der Gemeinde Bünsdorf für das Haushaltsjahr 2026

Inhaltsangabe

Eingangsformel

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz sowie § Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.297.900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.389.200 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	91.300 EUR
	- einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	91.300 EUR
	- einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.151.300 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.110.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.700.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.749.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.700.000 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,15 Stellen.
----	---	---------------

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
	a) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
2.	Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Bünsdorf, 09.12.2025

Thorsten Schulz

Bürgermeister